

Prävention und Gesundheitsförderung in Pflegeeinrichtungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention aus dem Jahr 2015 können voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen durch die gesetzlichen Pflegekassen beratende und finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von gesundheitsförderlichen Maßnahmen erhalten. Dahinter steht der Gedanke, dass pflege- und hilfsbedürftige Menschen trotz bestehender körperlicher, kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen, über Gesundheitspotentiale verfügen, die gezielt gestärkt werden können. Hierbei nehmen Pflegeeinrichtungen eine Schlüsselrolle ein. Denn die Förderung der Gesundheit geht am besten über die Gestaltung der Orte, wo sich diese Menschen aufhalten.

Das Projekt *Wohl.Fühlen – Klima und Gesundheit* zielt darauf ab, Einrichtungen widerstandsfähiger gegen Hitze und anderen klimabedingten Gesundheitsrisiken zu machen. Durch geeignete Maßnahmen und umfassende Konzepte sollen pflegebedürftige Menschen geschützt und ihre gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten gefördert werden. Die Vorgehensweise in den teilnehmenden Einrichtungen entspricht dem **Gesundheitsförderungsprozess** (siehe Kasten). Bei der Erarbeitung der einrichtungsindividuellen Maßnahmen und Konzepte ist es wichtig, die fünf **Handlungsfelder** und die **Förder- und Ausschlusskriterien** als wesentliche Qualitätskriterien zu berücksichtigen. Sie sind im [Leitfaden „Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 5 SGB XI“](#) des GKV-Spitzenverbandes definiert und auf der folgenden Seite stark verkürzt festgehalten.



Grundsätzlich abzugrenzen sind die Maßnahmen von weiteren Leistungen der Pflegekassen, anderer Sozialversicherungsträger oder von Personal, Ausbildungs- oder Investitionskosten der Einrichtungen.

Der **Gesundheitsförderungsprozess** stellt einen Lernzyklus dar, der sich in folgende Schritte gliedert: *Vorbereitungsphase* (u.a. Identifikation von Strukturen in den Pflegeeinrichtungen), *Analyse der Bedarfe und Bedürfnisse unter Beteiligung der pflegebedürftigen Menschen*, *Maßnahmenplanung, Umsetzung und Bewertung des Erfolgs der Maßnahmen*.

Handlungsfelder, in denen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen umgesetzt werden können:

- Ernährung
- körperliche Aktivität
- kognitive Ressourcen
- psychosoziale Gesundheit
- Prävention von Gewalt

Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels können ...

- in den fünf Handlungsfeldern umgesetzt und miteinander kombiniert werden (siehe obiger Kasten)
- Maßnahmen sein, die sich entweder von den individuell notwendigen Interventionen der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen des Pflegeprozesses abgrenzen oder über deren Maß hinausgehen (z.B. zusätzliche qualitätsgesicherte **Gruppenangebote**)
- die Finanzierung von **Qualifikationsmaßnahmen** (Fort- und Weiterbildung, keine berufliche Qualifikation) betreffen, wenn diese in die Maßnahmen eingebunden und nicht bereits in vereinbarten Pflegesätzen enthalten sind

Förderkriterien

- Es geht um Maßnahmen zur **Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten von Bewohnenden/Gästen**
- Die Maßnahmen sollen grundsätzlich **alle Bewohnende/Gästen** oder zumindest **Gruppen von Bewohnenden/Gästen** ansprechen, unabhängig davon, bei welcher Pflegekasse sie versichert sind
- Die **Vielfalt/Diversität** der Bewohnenden/Gäste ist zu berücksichtigen
- **Partizipation** – Beteiligung der Bewohnenden/Gäste und ihrer Angehörigen/Vertretenden im gesamten Gesundheitsförderungsprozess (von der Planung über die Umsetzung bis zur Bewertung der Maßnahmen)
- Maßnahmen sollten auf Ebene der **Verhältnisprävention** ansetzen (Aufbau gesundheitsförderlicher Strukturen/Rahmenbedingungen in der Pflegeeinrichtung– z.B. durch organisatorische Maßnahmen, strukturelle oder gestalterische Veränderungen)
- Die Maßnahmen sind in ein **Gesamtkonzept** zu integrieren
- Fachkräfte, die Maßnahmen umsetzen und durchführen, haben eine gewisse **Qualifikation** vorzuweisen
- **Vorhandene Strukturen/Netzwerke/Personen** sind soweit möglich einzubeziehen
- **Aspekte zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung von Maßnahmen** sind von Anfang mitzudenken und im Konzept zu begründen

Abgrenzungen / Nicht-förderbare Maßnahmen

- individuelle Pflegeinterventionen
 - Maßnahmen, die auf einzelne Bewohnende /Gäste ausgerichtet sind und in kein Gesamtkonzept integriert sind (Individualprävention)
 - Maßnahmen der aktivierenden Pflege (§ 11 SGB XI) und der Prophylaxe
 - individuelle Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 41, 42, 42 und 43b SGBXI)
 - individuelle Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Pflegebedürftigkeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 SGB XI)
- Leistungen, die über andere Leistungsträger finanziert werden (z.B. Heil- und Hilfsmittel nach § 32ff. SGB V)
- Finanzierung von Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI
- Finanzierung von Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar und technischen Hilfsmittel
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen
- Finanzierung von beruflicher Ausbildung